

Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen:

Verein konservativer Kommunalpolitiker BW mit der Kurzbezeichnung VKK-BW und hat seinen Sitz in Karlsruhe. Die Eintragung hat am Amtsgericht Mannheim zu erfolgen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereines

(1) Zweck des Vereines ist die Verwirklichung konservativer politischer Grundsätze.

Der Verein bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und wird den Zielen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Landesverfassung Baden-Württembergs förderliche Arbeit leisten.

(2) Zur Durchsetzung dieser Ziele führt der Verein folgende Aufgaben durch:

1. Erstellung von politischen Ratgebern für die Kommunalpolitik nach Maßgaben der allgemeinen politischen Auffassung der AfD.
2. Fachliche Beratung von Fraktionen und Mandatsträgern, sowie ihrer Mitarbeiter zur einheitlichen Lösung von kommunalpolitischen Problemen.
3. Die gemeinsame kommunalpolitische Interessenvertretung gegenüber den AfD-Fraktionen in den jeweiligen Parlamenten und der Öffentlichkeit.
4. Die Knüpfung von Kontakten zu kommunalen Spitzenverbänden und anderen Gemeinschaften mit Bedeutung für die Kommunalpolitik.
5. Weiterbildungsmaßnahmen in der Form von Fachtagungen, Konferenzen und Seminaren.
6. Koordination landesweiter kommunalpolitischer Initiativen.

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig. Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen / Zwecke.

(2) Vereinsmittel werden für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet. Vereinsmitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereines keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines.

(3) Bei einem Ausscheiden von Vereinsmitgliedern oder einer Auflösung des Vereines erhalten diese keine Mittel aus dem Vereinsvermögen.

(4) Eine Begünstigung von Personen aufgrund einer zu hohen Vergütung oder durch zweckfremde Ausgaben von Vereinsmitteln ist unzulässig.

(5) Bei Auflösung des Vereines fällt das Vereinsvermögen an folgende Organisation:

Desiderius-Erasmus-Stiftung

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied werden können natürliche Personen, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben und früher oder gegenwärtig Inhaber eines kommunalen Amtes waren oder sind (Gemeinde- und Stadträte, Ortschaftsräte, Kreisräte, Regionalräte, Bezirksräte, Bürger- und Oberbürgermeister).

(2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Annahme des Aufnahmeantrages entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

(4) Austrittsgesuche sind schriftlich einzureichen und dem Vorstand vorzulegen.

(5) Der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt bei wiederholter grober Missachtung der Vereinsziele oder eines trotz erfolgter Mahnung nicht gezahlten Beitrages in einem Zeitrahmen von zwölf Monaten. Dem Mitglied muss die Möglichkeit zur Stellungnahme vor Beschlussfassung eingeräumt werden. Das betroffene Mitglied kann gegen diese Maßnahmen innerhalb von zwei Wochen Einspruch einlegen. Dieser Einspruch ist beim Vorstand einzulegen. Über den Ausschluss des Mitgliedes entscheidet die kommende Mitgliederversammlung.

§ 5 Finanzielle Mittel des Vereins

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung.

(2) Weitere finanzielle Mittel werden durch Spenden, Zuschüsse und Fördermittel akquiriert.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind:

1. Der Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen. Sie ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 5% der stimmberechtigten Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme und Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (2) Der Vorstand beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, wenn es für das Vereinsinteresse erforderlich ist oder mindestens 1/4 der Mitglieder diese beantragen.
- (3) Die Einladungen zur Mitgliederversammlung erfolgen per E-Mail durch den Vorstand und unter Beachtung der Ladungsfrist von zwei Wochen, bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung, sowie Sachanträge müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung per E-Mail beim Vorstand eingereicht werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über folgende Schwerpunkte:
 1. Die Entlastung und Wahl des Vorstandes.
 2. Die Tätigkeiten des Vereines zur Erreichung des Vereinszweckes.
 3. Die Satzung.
 4. Abnahme der Jahresberichte.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und einem Schatzmeister. Weitere Vorstandsmitglieder können aufgrund Beschlusses der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- (2) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung erfolgt durch den Vorsitzenden. Dieser kann sich durch einen Stellvertreter vertreten lassen.
- (3) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt, die Wiederwahl ist möglich.
- (4) Eine vorzeitige Abberufung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes kann auf der Mitgliederversammlung durch eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Führung der Tagesgeschäfte, er kann zur Wahrnehmung dieser einen Geschäftsführer ernennen, welcher beratend an den Vorstandssitzungen teilnimmt.
- (6) Vorstandssitzungen sind mindestens vierteljährlich abzuhalten. Sie sind beschlussfähig, wenn mindestens 51% der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Eine Ladungsfrist von einer Woche muss beachtet werden. Vorstandssitzungen können auch als Telefon- oder Videokonferenzen durchgeführt werden.

- (7) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einer einfachen Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (8) Über Beschlüsse des Vorstandes ist Protokoll zu führen.
- (9) Reisekosten die der Wahrnehmung der Aufgaben des Vereines dienen, können durch den Vorstand geltend gemacht werden.

§ 9 Satzungsänderung

- (1) Für eine Änderung der Satzung bedarf es einer 2/3 Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.
- (2) Für eine Änderung des Vereinszweckes bedarf es der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

§ 10 Beschlüsse

Beschlüsse, welche in einer Vorstandssitzung oder Mitgliederversammlung getroffen werden, sind vom Vorsitzenden und vom Protokollanten schriftlich festzuhalten und zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins.

- (1) Der Verein kann auf Antrag aufgelöst werden. Hierfür bedarf es einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Mitglieder des Vereins.
- (2) Dieser Antrag ist nur dann gültig, wenn die Ladungsfristen des § 7 Abs. 3 der Satzungsordnung beachtet wurden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

13.07.2019 (Stand: 26.06.2021)